



Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 27.02.2007 Nr. 6 der TO				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 3/561/2007	
Dez. I		FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten		Datum: 13.02.2007	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung		27.02.2007		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

3. Änderung des Bebauungsplanes "Paterkamp-Südost" I

I. Beschlussvorschlag:

Für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Paterkamp Südost I“ soll ein Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB eingeleitet werden. Für dieses Verfahren wird die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Änderungsentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Sofern keine Anregungen auch von den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange vorgetragen werden, wird dem Rat empfohlen,

- a) die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes " Paterkamp Südost I " gem. § 2 Abs.1 BauGB
- b) die 3. Änderung des Bebauungsplanes " Paterkamp Südost I " gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung zur Änderung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, §41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Im Baugebiet „Paterkamp Südost“ haben die Bauarbeiten im vergangenen Sommer begonnen, einige Häuser sind bereits fertiggestellt. Aufgrund der Erfahrungen mit der Grundstücksvermarktung sollen geringfügige Änderungen der Festsetzungen stattfinden, die hauptsächlich auf die Zulässigkeit einer abweichenden, der sogenannten „halboffenen Bauweise“ abzielen. Ihre Besonderheit ist, dass sie an einer Seite (i.d.R. mit der Garage) den üblichen Grenzabstand von 3m haben, auf der anderen Seite aber unmittelbar grenzständig gebaut werden. Für die nach bisherigem Konzept vorgesehenen Mehrfamilienhaus-Grundstücke besteht kaum Nachfrage, so dass die o.g. Änderungen der Festsetzungen sowie Korrekturen der Grundstücksaufteilungen zu einer Bebauung durch normale Einfamilienhäuser bzw. die o.g. halboffene Bauweise führen sollen.

Aufgrund der unbedeutenden Korrekturen, die insbesondere nicht die Grundzüge der Planung in diesem unbebauten Gebiet berühren, soll das vereinfachte Verfahren gem. §13 BauGB für diese Bebauungsplan-Änderung gewählt werden.

vorgesehene Änderungen
(nicht maßstäblich)

